

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
Dienstag und Freitag.  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
Dienstag und Freitag.  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 19.

Dienstag, den 4. März

1884

## Verordnung,

die für die consignirten Rinder und Pferde, zu Deckung der im Jahre 1883 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Entschädigungen zu erhebenden Beträge betreffend.

Auf Grund der im Monat Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Consignation der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ergibt sich, daß zu Erstattung derjenigen, auf das Jahr 1883 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 an Entschädigungen für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Thiere zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes von den consignirten

- Rindern ein Jahresbeitrag von acht Pfennigen
- Pferden ein Jahresbeitrag von acht Pfennigen

entfällt.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881, Seite 13 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) andurch angewiesen, auf Grund der, aus den Kreishauptmannschaften, beziehentlich Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Consignationen die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern unverzüglich einzuhoben und, unter Beispruch der Consignationen, an die Kreishauptmannschaften, beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 22. Februar 1884.

Ministerium des Innern.  
(gez.) von Nostitz-Wallwitz.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Verordnung des königlichen Ministerium des Innern vom 22. dieses Monats werden die Gemeindevorstände des amtshauptmannschaftlichen Bezirks und die Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn veranlaßt, die in Gemäßheit gedachter Verordnung auf Grund der abgestempelt an sie gelangten Consignationen von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern eingehobenen Beiträge für das Jahr 1883 unter Beispruch der Consignationen bis

zum 12. März dieses Jahres

anher einzuzahlen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 27. Februar 1884.  
J. B. Gilbert, Bez.-Aff.

## Bekanntmachung,

die Maß- und Gewichts-Revisionen betreffend.

Das königliche Ministerium des Innern hat bestimmt, daß die mit der Aufsicht über das Maß- und Gewichtswesen betrauten Behörden und Beamten alle bei Maß- und Gewichts-Revisionen oder sonstigen Anlässen ihnen vorkommenden Fälle, in welchen geachtete Gegenstände mit einer vorschriftswidrigen Stempelung vorgefunden werden, unter Beifügung der Akten und, soweit thunlich, der vorschriftswidrig gestempelten Gegenstände, entweder sofort oder bei Einleitung gerichtlichen Verfahrens nach Abschluß desselben zur Kenntniß der Ober-Richtungs-Kommission zu bringen haben.

Die Herren Gemeindevorstände hiesigen Bezirks werden angewiesen, dieser Anordnung gebührend nachzugehen, bez. nach Befinden im einzelnen Falle zunächst Anzeige anher zu erstatten.

Meissen, am 25. Februar 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Boffe.

## Bekanntmachung.

Bei den Gefahren, welche dem sächsischen Weinbau aus der etwaigen Einschleppung der Reblauskrankheit drohen, findet sich die Königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, alle Weinbautreibenden im hiesigen Bezirke hiermit dringend aufzufordern, bei den bevorstehenden Weinbergarbeiten ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand der Rebwurzeln zu richten und etwaige verdächtige Erscheinungen an den Rebstöcken sofort bei dem Gemeindevorstande ihres Orts anzuzeigen.

Die betreffenden Herren Gemeindevorstände aber werden hiermit angewiesen, nach dem Eingange solcher Anzeigen zunächst unter Zuziehung der Beobachtungs-Kommission — welcher eine gewissenhafte Prüfung jedes einzelnen Falles hiermit zur Pflicht gemacht wird — eine Lokalbesichtigung anzustellen und etwaige hierbei wahrgenommene epidemische Krankheitserscheinungen der Weinstöcke dem Reichskommissar für das sächsische Rebengebiet, Herrn Freiherrn v. Hagen in Obermeißen, sofort unter Angabe der näheren Umstände zu melden. Die Zusage kranker Rebtheile wird hiermit untersagt.

Die Lokal-Beobachtungs-Kommissionen haben übrigens mit Hinzuziehung ihrer Ortsbehörden den Bezug fremder Weinstöcke zu überwachen und sich von dem Gesundheitszustande der Reben in ihren Weinbergsgemeinden zu überzeugen.

Für etwa aus diesen Kommissionen ausgeschiedene Mitglieder sind anderweite geeignete Personen zu wählen und haben die betr. Herren Gemeindevorstände das hierunter Erforderliche vorzunehmen und den Erfolg unter Bezeichnung der ausgeschiedenen und neugewählten Kommissionsmitglieder alsbald anher anzuzeigen.

Meissen, am 26. Februar 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Boffe.

## Bekanntmachung,

Durchschnittspreise für Marschfourage betreffend.

Von der königlichen Kreishauptmannschaft Dresden sind die Durchschnittspreise für Marschfourage in dem Hauptmarkttorte des hiesigen Bezirks, der Stadt Meissen, auf den Monat Januar dieses Jahres folgendermaßen festgestellt worden:

|   |      |    |     |     |    |      |        |
|---|------|----|-----|-----|----|------|--------|
| 7 | Mark | 31 | Pf. | für | 50 | Kilo | Safer, |
| 4 | "    | 46 | "   | "   | 50 | "    | Heu,   |
| 3 | "    | 9  | "   | "   | 50 | "    | Stroh. |

Königl. Amtshauptmannschaft Meissen, am 28. Februar 1884.  
v. Boffe.

## Bekanntmachung.

Sonnabend, den 8. März 1884, Vormittags 9 Uhr,

findet im hiesigen Verhandlungs-Saale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses Statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in hiesiger Hausflur zu ersehen.

Meissen, am 29. Februar 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Boffe.